

Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Artothek der Landeshauptstadt München ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Die Artothek ist ein Kunstraum des Kulturreferats der Landeshauptstadt München.
- (3) Die Artothek ist ein Forum für zeitgenössische, vorwiegend Münchner Kunst und wurde als kunstvermittelnde Einrichtung geschaffen. Sie ist der zeitlich befristeten Ausleihe stadteigener Kunstwerke sowie der Durchführung künstlerischer Ausstellungen gewidmet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Artothek dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 3. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Artothek ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Artothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Artothek.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Artothek kann von jeder Person nach den satzungsmäßigen Bestimmungen benutzt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (3) Ausleihberechtigt sind natürliche und juristische Personen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Ausleihberechtigt sind alle Einwohner*innen der Region München (Planungsregion 14) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Region München sowie alle Personen, die in der Region München arbeiten oder in Ausbildung stehen,
 - b) Natürliche Personen melden sich an mit Personalausweis, alternativ mit Reisepass und aktuellem Wohnungsnachweis, Minderjährige zusätzlich mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und selbstschuldnerischer Bürgschaft,

- c) Wird die Ausleihberechtigung mit einem bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muss zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden,.
- d) Bei juristischen Personen erfolgt der Nachweis der Berechtigung durch Personalausweis und Bevollmächtigung,
- e) Voraussetzung für eine Ausleihe ist eine aktive Mitgliedschaft, § 4.

(4) Die Ausleihe kann für private und gewerbliche Nutzung erfolgen. Als gewerblich gilt im Sinne dieser Satzung die betriebliche Nutzung durch alle unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbetreibenden sowie durch alle freiberuflich Tätigen, mit Ausnahme von Künstler*innen.

(5) Der Eintritt zu den Ausstellungen ist frei.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft hat eine Geltungsdauer von einem Jahr ab dem Tag, an dem die Mitgliedschaft per Unterschrift begründet worden ist. Sie ist kostenpflichtig gemäß der Artotheksgebührensatzung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach einem Jahr. Mit formlosem Antrag kann die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr kostenpflichtig gemäß der Artotheksgebührensatzung verlängert werden.

(3) Die*der Antragsteller*in und ggf. ihre*seine gesetzliche*r Vertreter*in müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Artothekssatzung und der Artotheksgebührensatzung verpflichten.

Bei Minderjährigen ist für die Anmeldung und die Anerkennung der Artothekssatzung und der Artotheksgebührensatzung die schriftliche Einwilligung der*des Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Diese*r verpflichtet sich für den Schadensfall, § 3 Abs. 3 lit. b).

(4) Änderungen, insbesondere der Adressdaten, sind jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente in Textform, schriftlich oder persönlich in der Artothek zu melden.

(5) Auf formlosen Antrag wird ein Artotheksausweis ausgestellt.

(6) Der Artotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Artothek (Landeshauptstadt München).

(7) Der Verlust des Artotheksausweises ist der Artothek unverzüglich in Textform, schriftlich oder persönlich in der Artothek mitzuteilen. Absatz 5 gilt entsprechend. Der*die Benutzer*in haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Artotheksausweises sowie Missbrauch der Mitgliedschaft entsteht.

§ 6 Abs. 4, S. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(8) Die Artothek speichert die für die Mitgliedschaft und Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt wahlweise einen Monat, zwei oder vier Monate. Verlängerungen sind möglich, bis die Höchstleihdauer von einem Jahr je Kunstwerk erreicht ist.

(2) Die Artothek ist berechtigt, die Rückgabe von Kunstwerken kostenpflichtig anzumahnen.

§ 6 Ausleihe der Kunstwerke, Benutzerpflichten

(1) Die Ausleihe der Kunstwerke erfolgt nur aus einem in den Räumen der Artothek einsehbaren Fundus. Die Verwendung der Leihgaben ist nur in den Wohn- und Geschäftsräumen der*s Benutzer*in zulässig, die im entsprechenden Mitgliedskonto hinterlegt sind.

(2) Die*der Benutzer*in ist verpflichtet, die Kunstwerke beim Artothekspersonal vorzulegen und verbuchen zu lassen. Vor jeder Ausleihe sind die Kunstwerke vom Artothekspersonal und der*dem Benutzer*in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

Ab Verbuchung und Übergabe der Kunstwerke ist die*der Benutzer*in bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Kunstwerke verantwortlich. Mit Übernahme der Kunstwerke bestätigt die*der Benutzer*in gleichzeitig die Mängelfreiheit bzw. die festgestellten Mängel der Kunstwerke.

(3) Die*der Benutzer*in ist verpflichtet, die Kunstwerke sorgfältig zu behandeln sowie sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie müssen sicher aufgehängt und vor Hitze, Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Beschädigungen dürfen nicht selbstständig behoben werden.

Es ist nicht erlaubt, Bilderrahmen zu öffnen, auch dürfen von den Kunstwerken keine Kopien oder Fotografien erstellt werden. Die Leihgaben dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von überlassenen Kunstwerken, muss die*der Benutzer*in die Artothek sofort in Textform, schriftlich oder persönlich in der Artothek in Kenntnis setzen. Die*der Benutzer*in haftet für alle von ihr*ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Kunstwerke sowie für sonstige von ihr*ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Das Eigentum der Landeshauptstadt München bleibt unberührt. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vor Ablauf der Leihfrist müssen die Kunstwerke unaufgefordert an die Artothek zurückgebracht werden. Eine unverschuldete Leihfristüberschreitung muss schriftlich nachgewiesen werden (z.B. im Krankheitsfall durch ärztliches Attest).

(6) Werden die ausgeliehenen Kunstwerke nicht fristgerecht zurückgegeben, ist die Artothek nach erfolgloser Mahnung berechtigt, diese Kunstwerke als verloren zu betrachten und dafür einen Wertersatz zu fordern. Als Grundlage für die Höhe des Wertersatzes dient der Anschaffungswert bzw. in Einzelfällen der Verkehrswert des Kunstgegenstandes. Die Artothek ist berechtigt, bei strittigen Fällen ein Gutachten anzufordern. Die Kosten für das Gutachten trägt die*der Benutzer*in.

(7) Die Artothek kann hinsichtlich der Ausleihe von Kunstwerken nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.

(8) Solange ein*e Benutzer*in mit der Rückgabe der Kunstwerke im Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an sie*ihn grundsätzlich keine weiteren Kunstwerke ausgeliehen.

§ 7 Haftung

(1) Die Artothek haftet für bei der Benutzung der Artothek und deren Kunstwerken entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Artothek beruhen.

(2) Die*der Benutzer*in haftet nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 8 Öffnungszeiten, Verhalten in den Artotheksräumen

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Website bekanntgegeben.

(2) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Kunstwerke sind pfleglich zu behandeln.

(3) Die*der Benutzer*in hat sich so zu verhalten, dass der Artotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird.

(4) Der Leitung der Artothek steht das Hausrecht zu.

(5) Den Anordnungen des Artothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Gebühren

(1) Gebühren, die sich aus der Benutzung der Artothek ergeben, sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München geregelt. Verwaltungskosten der Artothek (z.B. Mahnverfahren) sind in der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Für besondere Leistungen sind zusätzlich zu den Gebühren, die dadurch entstandenen Kosten und Auslagen von der*dem Benutzer*in zu tragen.

(3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 10 Benutzungsausschluss

Benutzer*innen, die gegen diese Satzung oder die Artotheksgebührensatzung verstoßen, werden zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen. Der Artotheksausweis wird eingezogen. Eine vollständige oder anteilige Rückzahlung der Mitgliedschaftsgebühr ist ausgeschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München (Artothekssatzung) vom 18.04.2012 (MüABl. S. 118) außer Kraft.